



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 99

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99) und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 17. Mai 1999 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. Mai 1999 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für die Haushaltsjahre 1998 und 1999
(Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99)
und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 1998/99
(Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99)**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 418, 1998 I S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38 964 242 100 Deutsche Mark

festgestellt."

2. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 812 13."

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit im Tarifbereich ist das zuständige Ministerium ermächtigt, Altersteilzeitstellen für Ersatzkräfte mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen zu schaffen."

5. Dem § 10 wird als Abs. 9 angefügt:

"(9) Steht für Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ruhen und deren Beamten- oder Richterverhältnis durch Beendigung einer übertragenen Führungsfunktion auf Probe oder auf Zeit wieder auflebt, keine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe zur Verfügung, so ist das zuständige Ministerium ermächtigt, eine Leerstelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel 2 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen
 - "Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule
- als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –",
 - "Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie",
 - "Direktor der Hessischen Polizeischule",
 - "Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten",
 - "Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes",
 - "Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts",
 - "Präsident der Fachhochschule Fulda ¹⁾"
 und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) die Amtsbezeichnungen
 - "Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule
- als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –",
 - "Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie",
 - "Direktor der Hessischen Polizeischule",
 - "Direktor der Staatlichen Museen Kassel",
 - "Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten",
 - "Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes",
 - "Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts",
 - "Leitender Kriminaldirektor
- als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes-",
 - "Präsident der Fachhochschule Fulda"
 eingefügt,

 - b) die Amtsbezeichnungen
 - "Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein",
 - "Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",
 - "Direktor der Hessischen Kriminalpolizei",
 - "Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung",
 - "Direktor der Hessischen Schutzpolizei",
 - "Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung",
 - "Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen",
 - "Kanzler
- der Universität Gesamthochschule Kassel –
- der Technischen Universität Darmstadt –
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –
- der Justus Liebig-Universität Gießen –
- der Philipps-Universität Marburg –",
 - "Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern",
 - "Präsident ¹⁾
- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –",
 und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein",
"Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",
"Direktor der Hessischen Kriminalpolizei",
"Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung",
"Direktor der Hessischen Schutzpolizei",
"Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung",
"Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen",

"Kanzler
- der Universität Gesamthochschule Kassel –
- der Technischen Universität Darmstadt –
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –
- der Justus Liebig-Universität Gießen –
- der Philipps-Universität Marburg –",
"Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern",

"Präsident
- der Fachhochschule Darmstadt -
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –",
eingefügt,
- b) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung",
"Leitender Ministerialrat
- als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –",
"Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes"
gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung",
"Leitender Ministerialrat
- als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –",
"Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes"
eingefügt,
- b) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen",
"Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",
"Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen",
"Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern",
"Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt",
"Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft",
"Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen",
"Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes"
gestrichen.
5. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen",
"Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",
"Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen",
"Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern",
"Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt",
"Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft",
"Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen",
"Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes"
eingefügt,

- b) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Hessischen Staatsbäder",
"Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel ¹⁾",
"Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes"
und die Fußnote ¹⁾
gestrichen.
6. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
"Direktor der Hessischen Staatsbäder",
"Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel",
"Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes"
eingefügt,
- b) die Amtsbezeichnungen
"Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main "
"Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen ¹⁾",
"Präsident der Philipps-Universität Marburg ¹⁾",
"Präsident der Technischen Universität Darmstadt ¹⁾",
und die Fußnote ¹⁾
gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
"Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main",
"Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen",
"Präsident der Philipps-Universität Marburg",
"Präsident der Technischen Universität Darmstadt"
eingefügt,
- b) die Amtsbezeichnung
"Direktor beim Hessischen Landtag"
gestrichen.
8. In der Besoldungsgruppe B 8 wird
- a) die Amtsbezeichnung
"Direktor beim Hessischen Landtag"
eingefügt,
- b) die Amtsbezeichnung
"Präsident des Hessischen Rechnungshofes",
gestrichen.
9. In der Besoldungsgruppe B 9 wird
- a) die Amtsbezeichnung
"Präsident des Hessischen Rechnungshofes ¹⁾"
eingefügt,
- b) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
"¹⁾ Erhält ab 1. Januar 2001 eine Amtszulage von 1 183,28 DM."

§ 2

Die nach dem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Soweit ein Beamter in ein neues Amt mit neuer Amtsbezeichnung übergeleitet wird, führt er die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 3 **Versetzung von Bediensteten**

Die Bediensteten

1. des Ministeriums des Innern und für Sport, die in den früheren Abteilungen "Forsten", "Landwirtschaft", "Natur- und Artenschutz" und "Landschaftsökologie und Landschaftspflege" sowie dem früheren Referat "Haushaltswesen im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Bescheinigende Stelle" der Abteilung "Organisation, Personal, Haushalt, Öffentliches Dienstrecht, Verteidigungswesen" des bisherigen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz tätig waren,
2. der Abteilungen "Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Altlasten, Bergbau, Atomaufsicht, Strahlenschutz und Energie" des bisherigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
3. der Abteilung für Europaangelegenheiten des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten,
4. des ehemaligen Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, der Abteilung "Familie und Frauen, Kindertagesbetreuung, Jugendhilfe, Landesausgleichsamt, Wiedergutmachung", der Abteilung "Gesundheit, ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler/innen" und des Büros für Einwanderer, Flüchtlinge und ausländische Arbeitnehmer des bisherigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

gelten als versetzt

- zu 1. und 2. zum Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten,
- zu 3. zum Ministerpräsidenten und Staatskanzlei - Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
- zu 4. zum Sozialministerium.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Art. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der Vorlage eines Nachtrags zum Haushaltsplan 1999 werden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Haushaltsrechtliche Absicherung der vordringlichen politischen Vorhaben der neuen Landesregierung in den Bereichen Schule, Hochschulen, Straßenbau sowie Polizei und Justiz
- Einlösung verbindlicher Zusagen der Vorgängerregierung
- Anpassung der Mittelansätze und Stellenpläne (-übersichten) an die neu geregelten Zuständigkeiten der Ressorts
- Umsetzung der sich aus dem Sondervermögensgesetz und dem Versorgungsrücklagengesetz ergebenden Änderungen
- Zwingend gebotene Anpassungen von Haushaltsansätzen an aktuelle Entwicklungen
- Aktivierung kurzfristig erzielbarer Deckungsreserven zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

1. Der Entwurf enthält erste Schritte zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung von CDU und F.D.P. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

- a) Bei hohen und weiter steigenden Schülerzahlen kommt der Auflegung eines Programms zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Schulen höchste Priorität zu.

In einem ersten Schritt sollen bereits zum Beginn des Schuljahres 1999/2000 zur Einlösung der Unterrichtsgarantie 50.000 Wochenstunden mehr Unterricht erteilt werden. Neben Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzes vorhandener Lehrer sind im Nachtragsentwurf zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung zusätzliche Mittel im Umfang von 64 Mio. DM veranschlagt, die für folgende Maßnahmen vorgesehen sind:

- 1.400 neue Stellen für Lehrkräfte (42,4 Mio. DM),
- Aufstockung des Ansatzes für Mehrarbeit, Überstundenvergütungen, Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht (10,8 Mio. DM),
- 400 zusätzliche Stellen für Referendarinnen und Referendare (1,8 Mio. DM),
- Reduzierung der Einsparvorgabe bei der Verwendung des freien Stellenaufkommens um 9 Mio. DM.

- b) Zur Verbesserung der Situation an den Hochschulen und für kulturelle Zwecke werden zusätzlich 10 Mio. DM bereitgestellt. Hiermit sollen die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten bei den Hochschulen (4,2 Mio. DM), die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (2,0 Mio. DM) und vielfältige Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur (3,8 Mio. DM) unterstützt werden.

Darüber hinaus wird für den Bereich von Lehre und Forschung an den Hochschulen die Stellenbesetzungssperre aufgehoben (8 Mio. DM), um dem dringenden Bedarf der Hochschulen zur Nachbesetzung freier Stellen schon zu Beginn des Wintersemesters 1999/2000 Rechnung zu tragen.

- c) Für den Ausbau und die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur werden beim Straßenbau deutliche Zeichen gesetzt. Für die in der Regierungserklärung angekündigte Verdoppelung des Ansatzes beim Landesstraßenbau bis zum Ende der Legislaturperiode wird im ersten Schritt ein zusätzlicher Betrag von 10 Mio. DM veranschlagt.
- d) Weitere größere Verbesserungen stellen die Aufstockung der Mittel für die EDV-Ausstattung im Polizeibereich (12,5 Mio. DM zzgl. 16 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen), die Bereitstellung von 12,0 Mio. DM für Industrieansiedlungen in Bad Hersfeld, zusätzliche 3 Mio. DM für das Existenzgründungsprogramm sowie die Übernahme von Kosten der Altenpflegeausbildung durch das Land (6,2 Mio. DM zzgl. 6 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen) dar. Den Schuldnerberatungsstellen werden Zuschüsse von insgesamt 4,1 Mio. DM gewährt. Um die Entfaltungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt zu verbessern, werden als Teilbeitrag des Landes zur Verlagerung des von den amerikanischen Streitkräften genutzten A-reals nach Ramstein und Spangdahlem Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 50 Mio. DM ausgebracht. Schließlich wird die Absenkung einer Vielzahl von Dienstposten im hessischen Besoldungsgesetz rückgängig gemacht; durch die Aufhebung von Beförderungsrestriktionen soll ein wichtiger Schritt zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getan werden.

2. In den Nachtragsentwurf sind die sich durch die Neuregelung der Zuständigkeit der einzelnen Minister gem. Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen ergebenden Änderungen eingearbeitet.

Die bedeutendste Änderung betrifft die Zusammenlegung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung mit dem Ministeriumsbereich Jugend, Familie und Gesundheit zum Sozialministerium. Ein weiterer Schwerpunkt ist die organisatorische Zusammenführung der bisherigen Ministeriumsbereiche für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

3. Um nach dem Regierungswechsel die Handlungsfähigkeit der Staatskanzlei und der Ressorts in zentralen Aufgabenbereichen zu gewährleisten, wurden 26 Stellen neu ausgebracht (ohne Umsetzungen aus anderen Bereichen). Für die neu ausgebrachten Stellen muss im Rahmen der noch zu treffenden Stellenpoolregelung für 1999 ein Ausgleich hergestellt werden.
4. Neben Stellenabgängen aus wirksam gewordenen kw-Vermerken sind die Beiträge der Ressorts zum Stellenpool 1998 sowie teilweise aus 1997 mit insgesamt 899 Stellen in die Vorlage eingearbeitet worden.
5. Die Vorlage berücksichtigt die Änderungen, die sich nach derzeitigem Rechtsstand aus dem Sondervermögensgesetz ergeben. Mit dem Nachtrag werden große Teile der Einnahmen und Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung aus dem Epl. 19 in einen neu geschaffenen Wirtschaftsplan (Anlage IV zum Epl. 19) umgesetzt.
6. Zwischenzeitliche Änderung gesetzlicher und bundespolitischer Rahmenbedingungen sowie Neu-einschätzungen aufgrund aktueller Erkenntnisse erfordern die Anpassung zahlreicher Haushaltsansätze. Die in diesem Zusammenhang zwingend zu etatisierenden Mehrbelastungen des Landeshaushalts übersteigen die gleichzeitigen Entlastungen bei weitem.

Seit der Veranschlagung des Steuersolls im Herbst 1997 mussten die Einnahmeerwartungen aufgrund verschlechterter Konjunktur-Erwartungen deutlich zurückgenommen werden. Wegen der noch stärkeren Korrektur der Wirtschafts- und Steuerprognosen für die neuen Länder ist gleichzeitig mit weiter steigenden Belastungen im Länderfinanzausgleich zu rechnen. Weitere Mehrbelastungen ergeben sich trotz Einstellungsstopp und Stellenreduzierungen vor allem bei den Personalausgaben.

- a) Deckungslücken ergeben sich insbesondere aus
 - Steuermindereinnahmen in Höhe von fast 186 Mio. DM.
 - bei den übrigen Einnahmen, vor allem durch Korrekturen bei den Gerichtskosten und Geldstrafen (- 30 Mio. DM) sowie niedrigere Einnahmen aus Darlehen an die Stadt Frankfurt/Main (- 11 Mio. DM).
 - einem Mehrbedarf für den Länderfinanzausgleich in Höhe von 410 Mio. DM. Neben der Mehrbelastung aufgrund eines erhöhten Finanzausgleichsvolumens wirkt sich eine größere Nachzahlung für das Abrechnungsjahr 1998 negativ aus.
 - erhöhten Personalausgaben (283 Mio. DM), insbesondere wegen höherer Tarif- und Besoldungssteigerungen, Zusatzmitteln zur Verbesserung der Lehrerversorgung, höheren Beihilfen sowie einer erhöhten VBL-Umlage und gestiegenen Versorgungsbezügen.
 - höheren Verfahrensauslagen bei ordentlichen Gerichten (+ 17 Mio. DM)
 - Mehrleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (netto + 8 Mio. DM)
 - der Übernahme der Asylkosten am Flughafen Frankfurt (+ 16 Mio. DM)
 - höheren Wohngeldausgaben (netto + 6 Mio. DM)
 - höhere Darlehens-Tilgungen an den Bund (+ 7 Mio. DM)
 - zusätzlichen Aufwendungen zur Unterbringung und Versorgung von Kosovo-Flüchtlingen (+ 5 Mio. DM)
- b) Diesen Belastungen stehen im wesentlichen folgende Entlastungen gegenüber:
 - verminderte Zinsausgaben (rd. -185 Mio. DM) wegen des gesunkenen Zinsniveaus
 - Minderausgaben für Asylbewerber und Spätaussiedler (- 5 Mio. DM)
 - höhere Einnahmen aus Lottoüberschüssen u.ä. (rd. + 35 Mio. DM)
 - Mehreinnahmen aus Wohnungsbaurückflüssen (+ 25 Mio. DM)

7. Im kommunalen Finanzausgleich (Kap. 17 20 bis 43) teilt die Steuerverbundmasse das Schicksal der ungünstigeren Entwicklung der dem Land verbleibenden Steuereinnahmen; sie nimmt um 112,9 Mio. DM ab. Außerdem werden die Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalles der Vermögensteuer um 28 Mio. DM reduziert, weil die Erbschaftsteuer sich wesentlich schlechter entwickelt hat als ursprünglich geschätzt. Gleichzeitig sind aber aus der Spitzabrechnung 1997 und 1998 und wegen der Neuveranschlagung von Ausgaberechten der Steuerverbundmasse noch rd. 150 Mio. DM gutzubringen.

Hierdurch und infolge Neuveranschlagung des Krankenhausbauprogramms in Kap. 17 36 entsteht ein Spielraum von knapp 44,6 Mio. DM, von dem 40 Mio. DM für eine Erhöhung der Schulbaupauschalen (Kap. 17 26) und der Rest zur Aufstockung des Landesausgleichsstocks (Kap. 17 24) verwendet werden sollen. Außerdem soll dort eine Erläuterung ausgebracht werden, welche die Förderung neuer Steuerungsmodelle in den Kommunalverwaltungen ermöglicht.

8. Die äußerst besorgniserregende Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben zwingt dazu, die Nettokreditaufnahme bis an die verfassungsmäßig zulässige, wegen der Ausgliederung der Wohnungsbauiinvestitionen in das Sondervermögen deutlich abgesenkte Höchstgrenze der Neuverschuldung (rd. 1,47 Mrd. DM) anzuheben. Ferner muss die mit dem Haushaltsabschluss 1998 gebildete Ausgleichsrücklage von 424 Mio. DM in vollem Umfang zur Deckung des Haushalts herangezogen werden.

Durch die im Nachtragsentwurf 1999 vorgesehenen Veränderungen verringern sich die bereinigten Einnahmen um 466 Mio. DM auf 31.880 Mio. DM, während sich die bereinigten Gesamtausgaben um 328 Mio. DM auf 33.791 Mio. DM erhöhen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ergänzung erleichtert die Neubeschaffung von Telekommunikationsanlagen, um wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Wartung von Altanlagen in Anspruch nehmen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisherige starre Festschreibung der Refinanzierungszeit beim Energieeinspar-Contracting auf maximal 7 Jahre und eine Verzinsung nicht über die vergleichbarer Kreditmarktdarlehen hat zu einer Beschränkung auf Einspar-Techniken mit kurzen Refinanzierungszeiten geführt. Künftig soll für die Refinanzierungszeit die technische Lebensdauer zugrunde gelegt werden. Diese bestimmt sich nach einer Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure, die als allgemein anerkannte Kalkulationsgrundlage Verwendung findet.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit der vorgesehenen Regelung soll sichergestellt werden, dass bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell mit Beginn der sich an die Arbeitsphase anschließenden Freizeitphase eine Stelle für eine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt werden kann, indem die Altersteilzeitkraft auf einer eigens zu schaffenden Altersteilzeitstelle mit kw-Vermerk geführt wird. Bei Schaffung dieser Altersteilzeitstellen sind die von der Landesregierung am 27. Oktober 1998 beschlossenen haushaltswirtschaftlichen Regelungen zur Altersteilzeitarbeit im Tarifbereich zu beachten.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Regelung ist erforderlich, damit bei Beendigung von übertragenen Führungsfunktionen auf Probe oder auf Zeit das ruhende Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit wieder aufleben kann, falls zu diesem Zeitpunkt keine freie Planstelle der früheren Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

Zu Artikel 2

Mit § 1 wird die durch Art. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 1998 I S. 31) erfolgte Herabstufung von Leitungssämtern der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückgenommen. Die Überleitung (§ 2) der vorhandenen Amtsinhaber in die um eine Besoldungsgruppe angehobenen Ämter stellt den Rechtszustand vor der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz wieder her. Die früheren Amtszulagen für Staatssekretäre und den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes werden ebenfalls wieder eingeführt, allerdings erst ab 01.01.2001. Der im Entwurf ausgewiesene monatliche Betrag berücksichtigt die Anpassung nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 und wird künftig von weiteren Besoldungserhöhungen erfasst.

Die von der Herabstufung durch das Haushaltsbegleitgesetz betroffenen Beamten haben eine Rechtsstandswahrung entsprechend Art. IX § 11 des 2. BesVBG erfahren (Art. 14 § 2 Abs. 2 Haushaltsbegleitgesetz). Wegen der Aufzehrung der ihnen insoweit gezahlten Überleitungszulage durch die Neuregelung ist diese mit Ausnahme der zwischenzeitlich neu eingestellten Beamten nicht mit Mehrkosten verbunden.

Zu Artikel 3

Mit Beschluss vom 13. April 1999 hat die Landesregierung eine Neuregelung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen getroffen und diesen Beschluss dem Hessischen Landtag vorgelegt.

Artikel 3 knüpft an diese Neuregelung an und bestimmt, dass die Bediensteten derjenigen Organisationseinheiten, deren Aufgaben aufgrund der Neubildung der Landesregierung vollständig von anderen Ministerien wahrgenommen werden, mit dem in Artikel 4 festgelegten Zeitpunkt als zu diesen Ministerien versetzt gelten.

Entsprechende Regelungen über Versetzungen kraft Gesetzes sind in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt in Artikel 3 des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211) getroffen worden. Einer späteren Versetzung zu einer anderen Dienststelle durch Einzelmaßnahme (§ 29 Hessisches Beamtengesetz) steht die durch Gesetz ausgesprochene Versetzung nicht entgegen.

Unter Bediensteten im Sinne dieses Artikels sind die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitarbeiter zu verstehen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 17. Mai 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlagen

Überleitungsübersicht

Lfd Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.Gr.
1	Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule ▪ als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung	A 16	--	B 2
2	Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie	A 16	--	B 2
3	Direktor der Hessischen Polizeischule	A 16	--	B 2
4	Leitender Museumsdirektor ▪ soweit Leiter der Staatlichen Museen Kassel	A 16 (BBesG)	Direktor der Staatlichen Museen Kassel	B 2
5	Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten	A 16	--	B 2
6	Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes	A 16	--	B 2
7	Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts	A 16	--	B 2
8	Leitender Kriminaldirektor ▪ als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes	A 16 (BBesG)	--	B 2
9	Präsident der Fachhochschule Fulda	A 16	--	B 2
10	Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein	B 2	--	B 3
11	Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei	B 2	--	B 3

12	Direktor der Hessischen Kriminalpolizei	B 2	--	B 3
13	Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung	B 2	--	B 3
14	Direktor der Hessischen Schutzpolizei	B 2	--	B 3
15	Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	B 2	--	B 3
16	Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege	B 2	Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege	B 3
17	Kanzler <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Universität Gesamthochschule Kassel ▪ der Technischen Universität Darmstadt ▪ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ▪ der Justus Liebig-Universität Gießen ▪ der Philipps-Universität Marburg 	B 2	--	B 3
18	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300.000 bis 750.000 Einwohnern	B 2	--	B 3
19	Präsident <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Fachhochschule Darmstadt ▪ der Fachhochschule Frankfurt am Main ▪ der Fachhochschule Gießen-Friedberg ▪ der Fachhochschule Wiesbaden 	B 2	--	B 3
20	Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	B 3	--	B 4
21	Leitender Ministerialrat <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof 	B 3	--	B 4
22	Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes	B 3	--	B 4

23	Direktor der Staatlichen Überwachung Hessen	B 4	--	B 5
24	Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes	B 4	--	B 5
25	Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen	B 4	--	B 5
26	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750.000 Einwohnern	B 4	--	B 5
27	Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt	B 4	--	B 5
28	Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft	B 4	--	B 5
29	Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen	B 4	--	B 5
30	Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes	B 4	--	B 5
31	Direktor der Hessischen Staatsbäder	B 5	--	B 6
32	Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel	B 5	--	B 6
33	Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs	B 5	--	B 6
34	Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	B 6	--	B 7
35	Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen	B 6	--	B 7
36	Präsident der Philippps-Universität Marburg	B 6	--	B 7
37	Präsident der Technischen Universität Darmstadt	B 6	--	B 7
38	Direktor beim Hessischen Landtag	B 7	--	B 8
39	Präsident des Hessischen Rechnungshofes	B 8	--	B 9 + Amtszulage
40	Staatssekretär	B 9	--	B 9 + Amtszulage